

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben*
vom 16. September 2003

KR-Nr. 301a/2000

**Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative
Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon,
Gabriela Winkler, Oberglatt, und Dr. Beat Walti,
Erlenbach, vom 25. September 2000 betreffend
Änderung des Steuergesetzes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und
Abgaben vom 16. September 2003,

beschliesst:

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 301/2000 Franziska
Troesch-Schnyder, Zollikon, wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. September 2003

Im Namen der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben

Der Präsident: Die Sekretärin:
Alfred Heer Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mit-
gliedern: Alfred Heer, Zürich (Präsident); Claudia Balocco, Zürich; Andreas
Burger, Urdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Bruno Dobler, Lufin-
gen; Regula Götsch Neukom, Kloten; Hansruedi Hartmann, Gossau; Emil Man-
ser, Winterthur; Ralf Margreiter, Zürich; Robert Marty, Affoltern a. A.; Germain
Mittaz, Dietikon; Peter Reinhard, Kloten; Hansjörg Schmid, Dinhard; Arnold
Suter, Kilchberg; Bettina Volland, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 25. September 2000 reichten Franziska Troesch-Schnyder, Gabriela Winkler und Dr. Beat Walti eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Die §§ 26 und 27 des Steuergesetzes werden wie folgt ergänzt:

Neu

§ 26 e) die notwendigen Drittbetreuungskosten für im gleichen Haushalt lebende Kinder

Neu

§ 27 f) die notwendigen Drittbetreuungskosten für im gleichen Haushalt lebende Kinder

§ 34 b) Absatz 4 ist zu streichen

Am 8. Januar 2001 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 87 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat

Diese Parlamentarische Initiative wurde im Rahmen der Beratungen der Vorlage 3892, Steuergesetz (Änderung), unter Beizug von Prof. Dr. Markus Reich von der Universität Zürich diskutiert. Die Kommission verzichtete darauf, das Anliegen dieser Parlamentarischen Initiative in die regierungsrätliche Vorlage zu integrieren, um diese nicht zu verzögern.

Das geltende Steuerrecht berücksichtigt in § 34 einen als Sozialabzug konzipierten Abzug für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen in bestimmten Fällen, der allerdings kostenbezogen und damit kein «reiner» Sozialabzug ist. Mit Unterstützung einer Mehrheit der Kommission soll gemäss Initianten neu ein Berufsauslagenabzug eingeführt und der bestehende Sozialabzug gestrichen werden. Die notwendigen Drittbetreuungskosten wären somit abziehbar. Mit dieser Formulierung wird eine Beschränkung des abzugfähigen Betrags impliziert; allerdings müsste die Limite nach Meinung der Mehrheit der WAK grosszügig bemessen sein.

Die Befürworter eines solchen Berufsauslagen- oder Gewinnungskostenabzugs argumentieren mit gesellschaftlichen Veränderungen in Bezug auf die Kinderbetreuung, denen angemessen Rechnung zu tragen ist, aber auch mit dem wirtschaftlichen Nutzen für die Allgemeinheit, wenn gut ausgebildeten Frauen die berufliche Tätigkeit trotz Familienpflichten auf diese Weise erleichtert oder erst ermöglicht wird. Dadurch würden Kinderbetreuungskosten analog Fahrkosten oder den Kosten für die auswärtige Verpflegung gehandhabt. War man bei der Totalrevision des Steuergesetzes noch davon ausgegangen, dass das Steuerharmonisierungsgesetz einen Drittbetreuungsabzug in der Form eines Berufsauslagenabzuges verbiete, hat eine Umfrage bei allen Kantonen gezeigt, dass einige ihre Steuergesetze zu Gunsten eines Gewinnungskostenabzugs geändert und keine negativen Auswirkungen seitens des Bundes erfahren haben.

Die Gegner sind aus vorwiegend juristischen Gründen gegen die Einführung eines solchen Abzugs. Um die angestrebte Harmonisierung des Steuerrechts nicht zu unterlaufen, sollte der Gewinnungskostenbegriff eng gehalten und bundesrechtlich vorgegeben werden. Bei einer objektiven Auslegung des Begriffs lassen sich Kinderbetreuungskosten nicht rechtfertigen, denn sie sind in der subjektiven Situation des Steuerpflichtigen und nicht in der Berufsausübung selber begründet. Im Weiteren wird auf das Steuerpaket 2001 des Bundesrates hingewiesen, welches für die Drittbetreuung einen neuen allgemeinen, in der Höhe beschränkten Abzug vorsieht. Wenn dieses Steuerpaket, welches gegenwärtig beraten wird, in absehbarer Zeit beschlossen wird, müsste der Kanton Zürich sein Steuergesetz entsprechend anpassen. Wenn man das Initiativbegehren jetzt umsetzen will, würde das Steuergesetz in kurzer Folge erneut angepasst; solch bedeutende Änderungen sollten im Interesse eines geordneten Vollzugs vermieden werden. Im Übrigen ist die Minderheit der Meinung, dass mit der durch die WAK beschlossenen Erhöhung des bestehenden Abzugs in § 34 StG im Rahmen der Vorlage 3892 dem Anliegen bis zur Inkrafttretung der geplanten Bundesvorschriften genügend Rechnung getragen wird.

Die Mehrheit der Kommission hingegen will nicht mehr zuwarten. Sie verweist auf die zu befürchtenden Verzögerungen auf Bundesebene und auf die mehrjährige Übergangsfrist für die Anpassung der kantonalen Steuergesetze an neue bundesrechtliche Bestimmungen. Unter diesen Umständen ist die sofortige Einführung eines Gewinnungskostenabzugs nicht nur vertretbar, sondern im Hinblick auf Mehrerträge dank höherer Familieneinkommen auch geboten. Deshalb beantragt die WAK, diese Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

1. Gemäss den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen die Kosten, die bei einer Erwerbstätigkeit für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen anfallen, bei Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit als «Berufskosten» und bei Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als «geschäft- oder berufsmässig begründete Kosten» abgezogen werden können. Die Kosten für die Betreuung der Kinder durch Drittpersonen bei einer Erwerbstätigkeit, d. h. die so genannten Drittbetreuungs- oder Kinderbetreuungskosten, sollen mithin den mit dieser Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Gewinnungskosten zugerechnet werden.

Gleichzeitig soll der bisherige Sozialabzug für Kinderbetreuungskosten bei einer Erwerbstätigkeit oder Invalidität gemäss § 34 Abs. 3 StG gestrichen werden.

2. Drittbetreuungskosten sind keine Gewinnungskosten aus einer Erwerbstätigkeit

a) Als Gewinnungskosten werden gemeinhin jene notwendigen Aufwendungen verstanden, die zur Erzielung von steuerbaren Einkünften getätigt werden. Typische Gewinnungskosten im Zusammenhang mit der Erzielung von steuerbaren Einkünften aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit sind etwa die Auslagen für Berufskleider, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, beruflich bedingte Reisen, für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildung und Umschulung sowie zur Deckung der Mehrkosten bei auswärtiger Verköstigung und bei Schicht- und Nachtarbeit. Zu den abzugsfähigen Berufsauslagen werden aber auch die Kosten der Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte gerechnet.

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung sowie einem Grossteil der Lehre können jedoch die erwähnten Kinderbetreuungskosten bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht den Gewinnungskosten aus dieser Erwerbstätigkeit zugerechnet werden (vgl. Prof. Dr. Peter Locher, Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbetreuungskosten, ASA 68, 1999/2000, S. 375–383). Kinderbetreuungskosten sind im Wesentlichen privat veranlasst und deshalb vergleichbar mit den – als Lebenshaltungskosten nicht absetzbaren – Aufwendungen der steuerpflichtigen Person zur Erhaltung der Arbeitskraft (Nahrung, Schlaf und Erholung) bzw. Pflege der Gesundheit ganz allgemein. Auch diese Auslagen sind unvermeidbar – und gleichwohl geht ihnen der Gewinnungskostencharakter ab. In der Rechtsprechung und Lehre wird auch darauf hingewiesen, dass Kinderbetreuungskosten sich nicht auf eine bestimmte, konkrete Erwerbstätigkeit beziehen, sondern vielmehr bei jeder beliebigen ausserhäuslichen Beschäftigung

anfallen. Sie unterscheiden sich damit auch etwa von den Arbeitswegkosten, deren Bestand und Höhe davon abhängen, wo eine bestimmte, konkrete Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Wären Kinderbetreuungskosten bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit – zumal, wie vorgeschlagen, in unbeschränkter Höhe – absetzbar, so müssten letztlich auch andere für die Erhaltung der Arbeitskraft unabdingbaren Lebenshaltungskosten zum Abzug zugelassen werden.

b) Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) werden «von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.»

Folgt man der Auffassung, dass Kinderbetreuungskosten keinen Gewinnungskostencharakter haben, so können diese auch nicht unter die zur Erzielung der Einkünfte notwendigen Aufwendungen im Sinn der zitierten Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 StHG fallen. Die Forderung, Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten zu behandeln, ist daher auch harmonisierungswidrig. Hinzu kommt, dass das StHG auch nicht vorsieht, dass Kinderbetreuungskosten im Rahmen eines so genannten «allgemeinen Abzugs» im Sinn von Art. 9 Abs. 1 und 2 StHG berücksichtigt werden können.

In Art. 72 c StHG in der Fassung vom 15. Dezember 2000 wird zwar seit dem 1. Januar 2001 unter dem Randtitel «Belassen des Abzugs für Kinderbetreuungskosten» die folgende Übergangsbestimmung vorgesehen:

«Bis zur Inkraftsetzung der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung können die Kantone einen Abzug von den steuerbaren Einkünften vorsehen für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern entstehenden Kinderbetreuungskosten.»

Wie aus dem Randtitel zu schliessen ist, erlaubt Art. 72 c StHG den Kantonen, einen allfälligen Abzug für Kinderbetreuungskosten bis zur Inkraftsetzung der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung, Bestandteil des so genannten Steuerpakets 2001, beizubehalten, sofern dieser Abzug bei Ablauf der Anpassungsfrist gemäss Art. 72 Abs. 1 StHG Ende 2000 schon Bestand hatte. Auch Art. 72 c StHG bildet daher keine hinreichende Grundlage, um nach Ende 2000 einen neuen Abzug von den steuerbaren Einkünften für Kinderbetreuungskosten einzuführen, geschweige denn, diesen Abzug in Form eines Gewinnungskostenabzugs vorzusehen.

Hingegen ist Art. 72 c StHG gerade als zusätzlicher Beleg dafür zu sehen, dass das geltende StHG einen Abzug von den steuerbaren Ein-

künften für Kinderbetreuungskosten ausschliesst, da ansonsten eine solche Übergangsbestimmung überflüssig gewesen wäre.

c) Bei der Behandlung der Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit bestünde auch die ernsthafte Gefahr, dass der Gewinnungskostenbegriff allgemein verwässert würde und – im Sinne der Gleichbehandlung im Unrecht – auch andere Lebenshaltungskosten zum Abzug zugelassen werden müssten. Daraus könnten sich in Zukunft schwierige Abgrenzungsfragen ergeben. Eine solche Entwicklung kann jedoch schon aus Gründen der Rechtssicherheit nicht hingenommen werden.

3. Ein so genannter allgemeiner Abzug für die Kinderbetreuungskosten in der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung

Es trifft wohl zu, dass Prof. Dr. Markus Reich, Professor für Steuerrecht an der Universität Zürich, eine abweichende Auffassung vertritt, wonach den Kinderbetreuungskosten bei einer Erwerbstätigkeit Gewinnungskostencharakter zukommt. Diese Auffassung fand jedoch bis anhin keinen Niederschlag in der Rechtsprechung. Wie dargelegt ist davon auszugehen, dass auch der Bundesgesetzgeber bei der Schaffung der erwähnten Übergangsbestimmung in Art. 72 c StHG von einer anderen Auffassung ausgegangen ist.

Ausschlaggebend ist im Weiteren, dass die Auffassung von Prof. Reich auch keinen Eingang gefunden hat in die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung im Steuerpaket 2001. Darin wird zwar – sowohl für das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch das StHG – vorgesehen, dass den Kinderbetreuungskosten schon bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens Rechnung zu tragen ist. Dies soll jedoch nicht im Rahmen eines Abzugs der Gewinnungskosten aus einer Erwerbstätigkeit geschehen, sondern es wird vielmehr ein neuer Abzug – im Rahmen der so genannten allgemeinen Abzüge – vorgesehen. Solche Abzüge werden im DBG und StHG für Aufwendungen zugelassen, die an sich Einkommensverwendung (Lebenshaltungskosten) darstellen, aber aus bestimmten Gründen gleichwohl – in einem vorgegebenen Umfang – steuerlich berücksichtigt werden. Massgebend sind die tatsächlichen Aufwendungen in der jeweiligen Bemessungsperiode, die der Gesetzgeber teilweise abzugsfähig erklärt. Entscheidend ist sodann, dass die zulässigen allgemeinen Abzüge im StHG für die Kantone abschliessend aufgezählt werden; «andere Abzüge sind nicht zulässig» (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 StHG). Bis anhin sah das StHG keinen allgemeinen Abzug für Kinderbetreuungskosten vor.

In der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung wird nunmehr – im Rahmen der Änderungen im StHG – in Art. 9 Abs. 2 lit c^{bis} Entwurf StHG vorgesehen:

«Allgemeine Abzüge sind:

...

c^{bis}. die nachgewiesenen Kosten für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag:

1. für Alleinerziehende,
2. wenn ein Elternteil dauernd erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist,
3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.»

Auch das zürcherische Steuergesetz wird an diese Vorgabe des StHG anzupassen sein. Diese Anpassung kann jedoch – auch bezüglich der anderen vom Steuerpaket 2001 betroffenen Bereiche im StHG – gesamthaft erst erfolgen, wenn die eidgenössischen Räte das Steuerpaket 2001 – bzw. die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung – verabschiedet haben.

4. Untauglicher Gesetzesvorschlag

Abgesehen davon, dass die Parlamentarische Initiative schon deshalb abzulehnen ist, weil Kinderbetreuungskosten steuerrechtlich keinen Gewinnungskostencharakter haben und die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung für sie einen allgemeinen Abzug vorsieht, erscheint der Gesetzesvorschlag zu offen:

- Das Alter der Kinder, für die die Drittbetreuungskosten abzugsberechtigt sein sollen, ist nicht beschränkt.
- In den Fällen, in denen beide Elternteile mit den Kindern zusammenleben, wird nicht unterschieden, ob neu ein oder beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
- Die Drittbetreuungskosten sind in unbeschränkter Höhe abzugsfähig.

Der Gesetzesvorschlag schiesst damit über das Ziel hinaus. Auseinandersetzungen über die zulässigen Grenzen wären jedenfalls vorprogrammiert. Auch von daher ist die Parlamentarische Initiative abzulehnen.

Im Übrigen bringt die Behandlung der Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten aus Erwerbstätigkeit es mit sich, dass die Invalidität eines oder beider Elternteile keinen Grund mehr bildet, diese Kosten ebenfalls zum Abzug zuzulassen.

5. Geltendes Recht als hinreichende Übergangslösung

§ 34 Abs. 3 StG sieht vor:

«Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a (Ergänzung: Kinderabzug) geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 3000 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- a) die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist;
- b) der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.»

Dieser zusätzliche Abzug war seinerzeit anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes eingeführt worden. Es wurde als Sozialabzug ausgestaltet, weil, wie dargelegt, die Kinderbetreuungskosten weder den Gewinnungskosten aus einer Erwerbstätigkeit zugerechnet werden können noch das geltende StHG dafür einen allgemeinen Abzug vorsieht.

Der Abzug gemäss § 34 Abs. 3 StG beruht auf der Überlegung, dass bei Steuerpflichtigen mit Kindern, die – infolge Erwerbstätigkeit oder Invalidität – auf die Betreuung durch Drittpersonen angewiesen sind, höhere Lebenshaltungskosten anfallen und folglich auch das Existenzminimum höher anzusetzen ist als bei Steuerpflichtigen mit Kindern, die – weder wegen Erwerbstätigkeit noch wegen Invalidität – auf eine Drittbetreuung angewiesen sind.

Aus steuersystematischen Gründen mag es wohl richtiger sein, den Abzug für die Kinderbetreuungskosten als so genannten allgemeinen Abzug auszugestalten, wie dies nun auch in der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung vorgesehen ist. Wie dargelegt ist dies jedoch auf kantonaler Ebene erst möglich, wenn die eidgenössischen Räte das StHG entsprechend angepasst haben.

In der Zwischenzeit stellt der Abzug gemäss § 34 Abs. 3 StG durchaus eine taugliche Zwischenlösung dar. Dieser Abzug hat sich denn auch in der Einschätzungspraxis durchaus bewährt.

Bei alledem kommt hinzu, dass, im Rahmen der Vorlage 3892 über die Teilrevision des Steuergesetzes betreffend die natürlichen Personen, die WAK und in der Folge in erster Lesung auch der Kantonsrat den Abzug gemäss § 34 Abs. 3 StG auf Fr. 6000 pro Kind erhöht haben.

6. Auch andere Kantone haben sich der Zürcher Lösung angeschlossen

Eine Umfrage der WAK hat ergeben, dass die Kantone Wallis, Freiburg, Graubünden, Nidwalden, Luzern, Solothurn, Uri, Basel-Stadt, Jura, Zug, St. Gallen, Schaffhausen und Genf für die Kinderbetreuungskosten ebenfalls einen Sozialabzug vorsehen.

In den Kantonen Thurgau, Bern und Schwyz besteht ein so genannter allgemeiner Abzug, der ebenfalls betragsmässig begrenzt ist.

Nur gerade die Kantone Aargau, Obwalden und Appenzell Ausserrhoden behandeln die Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten aus Erwerbstätigkeit. Dabei ist der Abzug im Kanton Aargau auf Fr. 6000 pro Kind limitiert; im Kanton Appenzell Ausserrhoden können nur die notwendigen Kosten, höchstens die Entschädigungen im ortsüblichen Umfang für einen Kinderhort, abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Lebenskosten, geltend gemacht werden.

Nur gerade der Kanton Obwalden rechnet die Kinderbetreuungskosten ohne Einschränkung den Gewinnungskosten aus einer Erwerbstätigkeit zu. Eine solche singuläre, als unrichtig erkannte Regelung kann jedoch für den Kanton Zürich nicht wegleitend sein.

7. Abschliessender Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 301/2000 verlangt, die während einer Erwerbstätigkeit anfallenden Kinderbetreuungskosten den Gewinnungskosten aus dieser Erwerbstätigkeit zuzurechnen.
- Die Kinderbetreuungskosten bei einer Erwerbstätigkeit stellen jedoch nach der bisherigen, übereinstimmenden Rechtsprechung sowie einem Grossteil der kantonalen Steuergesetze und der Lehre, aber auch nach dem StHG keine Gewinnungskosten aus der Erwerbstätigkeit dar.
- Die Behandlung der Kinderbetreuungskosten bei einer Erwerbstätigkeit als Gewinnungskosten ist steuersystematisch unrichtig. Es bestünde zudem die Gefahr, dass der Gewinnungskostenbegriff verwässert würde, was aus Gründen der Rechtssicherheit nicht hingenommen werden kann.
- Abgesehen davon sind die mit der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen zu offen.
- Sobald die Reform der Ehegatten- und Familienbesteuerung endgültig verabschiedet worden ist, ist das zürcherische Steuergesetz auch bezüglich des im StHG neu vorgesehenen Abzugs für Kinderbetreuungskosten bei Erwerbstätigkeit oder Invalidität anzupassen.

- In der Zwischenzeit ist am geltenden Sozialabzug für Kinderbetreuungskosten bei Erwerbstätigkeit oder Invalidität gemäss § 34 Abs. 3 StG festzuhalten. Dieser Abzug beträgt nach der Vorlage 3892 in der Fassung der WAK und der ersten Lesung des Kantonsrates pro Kind Fr. 6000.

Aus all diesen Gründen ist die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 301/2000 abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

Die Entscheidungsfindung in dieser Sache gestaltete sich schwierig und verzögerte sich unter anderem, weil die WAK abwarten wollte, ob die Vorlage 3892a, Steuergesetz (Änderung), im Sinne der WAK umgesetzt würde. Der darin von der Regierung vorgeschlagene Drittbetreuungskostenabzug in der Form eines Sozialabzugs wurde auf Antrag der WAK auf 6000 Franken erhöht und damit beinahe verdoppelt. Die Ratsdebatte über die Vorlage 3892a verzögerte sich wiederum, weil eine damit verbundene Abstimmung über eine Volksinitiative («Weniger Steuern für niedrige Einkommen») abgewartet werden musste. In der Zwischenzeit wurde zudem das eidgenössische Steuerpaket 2001 aktuell. Entscheidend dabei ist der Umstand, dass mit der Revision des StHG ein neuer Allgemeiner Abzug für Drittbetreuungskosten eingeführt werden soll, der in der Höhe dem Sozialabzug gemäss Vorlage 3892a entspricht.

Die kontroverse Diskussion über die zulässige Art eines Drittbetreuungsabzugs (Gewinnungskosten versus Allgemeiner Abzug), die Berücksichtigung eines stark erhöhten Sozialabzugs in der Vorlage 3892a sowie die absehbare Änderung des StHG haben die WAK auf Antrag der Initianten schliesslich dazu bewogen, ihren früheren Entscheid zu revidieren und die Parlamentarische Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, diese Parlamentarische Initiative KR-Nr. 301/2000 abzulehnen.